

§ 15 AEG Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Bundesrecht

Titel: Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AEG

Gliederungs-Nr.: 930-9

Normtyp: Gesetz

§ 15 AEG – Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹Für die Vereinbarung oder Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Leistungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. ²Zuständig im Sinne dieser Verordnung sind, sofern es sich um Schienenpersonennahverkehr handelt, die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Übrigen die zuständigen Behörden des Bundes.